



Kurz- Betriebsanleitung für Anschlagketten

- Ein- und mehrsträngige Anschlagketten gem. EN 818 Teil. 4, Güteklasse 8 sowie GK 10 + 12 (Pas 1061) -

Bestimmungsgemäße Verwendung: Nur zum Anschlagen und Heben von Lasten

- Unsachgemäßer Umgang mit Anschlagketten stellt eine Gefahr für das Leben von Personen und Gütern dar. Insbesondere ist die Person unter oder neben der Last gefährdet. Vorsicht vor pendelnden Lasten. Achtung: Zusammenbau unterschiedlicher Kettengüten und von Ketten unterschiedlicher Hersteller nur nach Rücksprache mit dem betreffenden Hersteller. Eine Montage darf nur durch befähigte Personen erfolgen. Verwendung nur durch beauftragte und unterwiesene Personen und unter Beachtung der EN 818 Teil 4, PAS 1061 und DGUV 109-017 (bisher DGUV 100-500); DGUV 209-013 (bisher BGI 556(ZH 1/103a)), BGR 150(ZH 1/323), DIN 685 Teil 5, Benutzung von Ketten, DIN EN 1667 geschmiedete Kettezubehörteile, Krane DGUV 52 (bisher BGV D6).
- 2) Vor jeder Inbetriebnahme: Anschlagketten durch sorgfältige Sichtkontrolle auf Schäden und Einsatzsicherheit überprüfen; Benutzerinformation / Betriebsanleitung lesen und beim Gebrauch beachten. Benutzungsverbot bei: mechanischen Beschädigungen durch Quetschung, Einkerbung, Rissbildung oder Bruch, Deformation durch Verdrehen oder Eindrücken, Dehnung der ganzen Kette oder eines Kettengliedes um innen 5% oder mehr, Abnahme der Nenndicke an irgend einer Stelle um mehr als 10 %.
- 3) Lastgewicht und Schwerpunkt ermitteln: Die zulässige Tragfähigkeit (WLL) der Anschlagkette darf nicht überschritten werden. Unbenutzte Kettenstränge in den Aufhängekopf einhängen.
- 4) Nur geeignete und ausreichend dimensionierte Anschlagstellen verwenden, nicht unter Umschnürungen fassen.
- 5) Verkürzungen dürfen nur mit Verkürzungshaken bzw. Klauen hergestellt werden. Auf die richtige Anwendung beim Einkürzen und beim Lastentransport achten. Eine Falschanwendung kann einen Lastabsturz zur Folge haben. Im Hängegang darf nur angeschlagen werden, wenn sichergestellt ist, daß die Ketten nicht verrutschen.
- 6) Anschlagketten ohne oder mit unleserlichem Kennzeichnungsanhänger dürfen nicht verwendet werden; der Neigungswinkel eines Stranges darf nicht größer als 60° sein.
- 7) Ketten nicht knoten und nicht über scharfe Kanten führen (Kantenradius kleiner als Nenndicke der Kette). Durch Kantenschoner bzw. durch Zwischenablagen schützen. Verdrehte Ketten vor dem Heben ausdrehen.
- 8) Abweichungen von normalen Einsatzbedingungen erfordern Tragfähigkeitsreduzierungen, wie z.B. bei
 - a) nicht-symmetrischer (ungleichmäßiger) Belastung (reduzierte Lastanschlagfaktoren)
 - b) Verwendung im Schnürgang (20% Tragkraftreduzierung)
 - c) Einsatz außerhalb folgender Temperaturbereiche in den Güteklassen (GK): GK 8: -40° bis 200°C, GK 10: -40° bis 200°C, GK 12: -40° (für -60° unbedingt Rücksprache mit dem Lieferanten) bis 200°C
 - d) bei Einsatz mit mehr als 20.000 Lastwechseln und hoher dynamischer Beanspruchung: mindestens um eine Kettennenndicke erhöhen Rücksprache mit dem Lieferanten.
 - e) Einsatz als Lastmagnetanschlagketten (Elektromagnete): mind. Um eine Kettennenndicke erhöhen Rücksprache mit dem Lieferanten.
- 9) **Einsatzverbot** für Anschlagketten GK8 und höher in Säuren, Laugen, Beizereien, Feuerverzinkereien und ähnlichen Betrieben (korrosionsfördernd), wegen unsichtbarem Rostfraß in den Fugen, bzw. wegen Versprödung oder Rißbildung (Wasserstoffversprödung).
- 10) Beschlag- und Zubehörteile an Anschlagketten: Benutzungsverbot bei mechanischen Beschädigungen durch Quetschung, Einkerbung oder Rißbildung, Verformung durch Verbiegen, Verdrehen oder Eindrücken, Beschädigungen an Sicherungen sowie bei Querschnittsminderungen von 5 v.H. und mehr bei Ösen, Bolzen, Bügeln von Schäkeln und Haken, Aufweitung des Hakens um mehr als 10%.
- 11) Haken dürfen nicht an der Spitze belastet werden; Aufhängeglieder müssen im Kranhaken frei beweglich sein. Die Last darf nur im Hakengrund und in Lastrichtung angehoben werden. Kettenbauteile dürfen nicht auf Biegung beansprucht werden.
- 12) Überprüfung und Instandsetzung von Anschlagketten nur durch befähigte Personen; Prüfung spätestens nach einem Jahr; mindestens alle 3 Jahre müssen Ketten einer besonderen Prüfung auf Rißfreiheit unterzogen werden. Beim Dauereinsatz der Anschlagketten müssen die Prüfeinsätze nach Betriebssicherheitsverordnung verkürzt werden.

Alle Rechte und technische Änderungen vorbehalten.



